

### c. 700 CIC n.F.

**„*Decretum dimissionis in sodalem professum latum vim habet simul ac ei, cuius interest, notificatur. Decretum vero, ut valeat, indicare debet ius, quo religious dimissus gaudet, recurrendi intra decem dies a recepta notificatione ad auctoritatem competentem. Recursus effectum habet suspensivum.*“**

**„Das gegenüber einem Professen ausgestellte Entlassungsdekret hat Rechtskraft, sobald es dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird. Das Dekret muss aber zu seiner Gültigkeit einen Hinweis auf das dem Entlassenen zustehende Recht enthalten, innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der Bekanntgabe Beschwerde an die zuständige Autorität einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.“**

von Martin Rehak

Mit dem [Motu Proprio \*Competentias quasdam decernere\*](#) vom 11.02.2022 (dt. Übersetzung [hier](#)), welches am 15.02.2022 sowohl vom Vatikanischen Pressesaal vorgestellt als auch durch Abdruck im *L’Osservatore Romano* promulgiert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden ist, hat Papst Franziskus ein „Artikelgesetz“ erlassen, mit dem auf einen Schlag eine Vielzahl unterschiedlicher Normen sowohl des *Codex Iuris Canonici* (CIC) als auch des *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (CCEO) geändert wurden. Insgesamt haben nicht weniger als elf Kanones des CIC und neun Kanones des CCEO eine Änderung erfahren. In einer vergleichsweise knapp gehaltenen Einleitung (Arenga) erläutert der Papst das Generalthema des Motu Proprio, nämlich im Sinne einer „heilsamen Dezentralisierung“ (vgl. dazu auch Franziskus, [Apostolisches Schreiben \*Evangelii gaudium\*](#) vom 24.11.2013, in: [AAS 105 \[2013\]](#), 1019–1137, hier 1027 [Ziff. 16]) „den Sinn für die Kollegialität und die pastorale Verantwortlichkeit der Diözesan- und Eparchialbischöfe [...] wie auch der höheren Oberen zu fördern und darüber hinaus die Grundsätze der Rationalität, der Wirksamkeit und der Effizienz zu begünstigen.“

Der nachstehende Beitrag wird zunächst eine dieser Änderungen im CIC – nämlich jene zu c. 700 CIC – in rechtsgeschichtlicher und systematischer Rücksicht näher beleuchten, um anschließend in einem summarischen Überblick auch die weiteren Änderungen kurz zu skizzieren. Dabei kommt der Verfasser dieses Beitrags nicht umhin, auf zwei Verständnisprobleme hinzuweisen, die durch unterschiedliche Textversionen in der lateinischen Fassung des Motu Proprio einerseits, in dessen deutscher Übersetzung (und anderen Übersetzungen) andererseits hervorgerufen werden.

C. 700 CIC zählt zu den Normen, welche das Verfahren der Entlassung von Ordensmitgliedern regeln. Dabei kommen – neben Entlassungen von Rechts wegen (vgl. c. 694 CIC) – zum einen strafweise Entlassungen gemäß c. 695 CIC, zum anderen Entlassungen aus anderen gewichtigen Gründen gemäß c. 696 CIC in Betracht. Handelnde Akteure im Verfahren sind insbesondere der höhere Obere (*Superior maior*), der Rat des höheren Oberen, sowie der höchste Obere (*supremus Moderator*, oberster Leiter). Als „höhere Obere“ werden dabei gemäß c. 620 CIC jene Oberen bezeichnet, die entweder das ganze Ordensinstitut oder eine Ordensprovinz oder eine rechtlich selbständige Ordensniederlassung leiten. In Frauenorden wird das Amt der höheren Oberin selbstredend von einer Frau wahrgenommen. In den

klerikalen Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts haben die höheren Oberen zugleich die Rechtsstellung eines (Ordens-)Ordinarius, vgl. dazu c. 134 § 1 CIC. Im Entlassungsverfahren ist der höhere Obere bzw. die höhere Oberin verpflichtet, seinen bzw. ihren Rat im Sinne des c. 627 CIC einzubeziehen. Bezüglich dieses Beratungsorgans trifft das kodikarische Recht keine näheren Regelungen, sondern verweist auf die Konstitutionen, also die grundlegenden Normen des ordensinternen Rechts. Oberster Leiter bzw. oberste Leiterin ist dabei gemäß c. 622 CIC jene Person, die (gemäß dem jeweiligen Eigenrecht der Gemeinschaft je unterschiedlich ausgestaltete) Vollmacht über alle Provinzen, Niederlassungen und Mitglieder des Ordensinstituts innehat. Im Entlassungsverfahren obliegt es dann zunächst dem höheren Oberen bzw. der höheren Oberin, gemeinsam mit seinem bzw. ihrem Rat den entscheidungserheblichen Sachverhalt festzustellen. Dabei hat das betroffene Mitglied gemäß c. 698 CIC das Recht, sich jederzeit an den obersten Leiter bzw. die oberste Leiterin zu wenden, um bei ihm bzw. ihr rechtliches Gehör zu finden. Nach Feststellung des Sachverhalts ist die Angelegenheit dem obersten Leiter bzw. der obersten Leiterin zu übergeben, der bzw. die wiederum gemeinsam mit seinem bzw. ihrem Rat eine Entscheidung über Entlassung oder Verbleib im Orden trifft. Das Entlassungsdekret ist danach vom obersten Leiter bzw. von der obersten Leiterin auszustellen.

In diesem Zusammenhang hatte nun c. 700 CIC a.F. bestimmt:

„Das Entlassungsdekret hat keine Rechtskraft, wenn es nicht vom Heiligen Stuhl bestätigt worden ist, dem das Dekret und sämtliche Akten zuzuleiten sind; handelt es sich um ein Institut diözesanen Rechts, so steht die Bestätigung dem Bischof der Diözese zu, in der die Niederlassung liegt, welcher der Ordensangehörige zugeordnet ist. Das Dekret muss aber zu seiner Gültigkeit einen Hinweis auf das dem Entlassenen zustehende Recht enthalten, innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der Bekanntgabe Beschwerde an die zuständige Autorität einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.“

Wie sich der mit einem Quellenapparat versehenen, von der Päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des CIC (jetzt: Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte) herausgegebenen Ausgabe des CIC/1983 entnehmen lässt, hatte c. 700 CIC a.F. keine unmittelbare Vorgängernorm im Kodex des kanonischen Rechts von 1917, sondern vereint die aus cann. 647 § 2 Nr. 4, 650 § 2 Nr. 2 und 666 CIC/1917 bekannten Rechtsgedanken und normativen Elemente. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass das Recht der Entlassungen von Ordensleuten im alten Recht wesentlich differenzierter ausgestaltet war und drei Fallgruppen zu unterscheiden waren (cann. 647–648 CIC/1917: Ordensleute, die zeitliche Gelübde abgelegt haben; cann. 649–653 CIC/1917: Ordensleute, die ewige Gelübde in einem nicht exemten klerikalen oder in einem laikalen Institut abgelegt haben; cann. 654–668 CIC/1917: Ordensleute, die ewige Gelübde in einem exemten klerikalen Institut abgelegt haben). Dabei hatte can. 647 § 2 Nr. 4 CIC/1917 das Recht eröffnet, beim Apostolischen Stuhl das Rechtsmittel des Rekurses mit Suspensiveffekt einzulegen. Aus cann. 650 § 2 Nr. 2, 666 CIC/1917 hatte sich ergeben, dass Entlassungsdekrete erst nach Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl, näherhin durch die Religiosenkongregation, rechtliche Wirkung haben sollten.

In c. 700 CIC a.F. waren diese Rechtsgedanken in der Weise miteinander kombiniert worden, dass nunmehr in allen Fällen eine außerhalb des Ordens stehende Autorität das Entlassungsdekret zu bestätigen hatte. Im Falle einer Ordensgemeinschaft bischöflichen Rechts war dies der zuständige Diözesanbischof, im Falle einer Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts hingegen der Papst und die Römische Kurie. Ferner wurde bereits in c. 700 CIC a.F. auf die Notwendigkeit einer Rechtsmittelbelehrung und die Möglichkeit einer Beschwerde (Rekurs) hingewiesen.

Dabei wurde die Bestätigung des Entlassungsdekrets anscheinend als integrierender Bestandteil des Entlassungsverfahrens verstanden. Denn mit einer *Responsio ad dubia* vom 21.03.1986, in: [AAS 78 \(1986\)](#), 1323, hatte die Päpstliche Kommission für die authentische Interpretation des CIC (PCI) klargestellt, dass die Bekanntgabe des Entlassungsdekrets an die betroffene Person erst nach erfolgter römischer Bestätigung zu geschehen habe. In der Literatur wurde daran kritisiert, dass damit die Betroffenen „unter Umständen unangemessen lange über den Ausgang des Verfahrens im Unklaren“ (MKCIC–Henseler, c. 700, Rz. 3) gelassen werden.

Ebenso wurde nach Inkrafttreten des CIC die Frage gestellt, wer innerhalb der Kurie die zuständige Instanz für nachfolgende Rekurse wäre. Nachdem gemäß c. 700 CIC a.F. die Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens bei Betroffenen aus Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts bereits im Entlassungsverfahren beteiligt war, wurde von namhaften Ordensrechtlern (Dammertz, Primetshofer, Henseler) die Auffassung vertreten, das Rechtsmittel könne unmittelbar bei der Apostolischen Signatur als Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden. Auch diese Ansicht wurde indes mit einer weiteren *Responsio ad dubia* vom 21.03.1986, in: [AAS 78 \(1986\)](#), 1323, von der Päpstlichen Kommission zurückgewiesen; ihr zufolge war für die Befassung mit einem Rekurs erneut die Ordenskongregation als Verwaltungsbehörde zuständig, obwohl diese sich bereits im Zuge der Bestätigung eine für das betroffene Ordensmitglied negative Meinung in der Sache gebildet hatte. Damit förderte die alte Regelung eine unnötig lange Verfahrensdauer, insofern vor einer gerichtlichen Entscheidung durch die Apostolische Signatur zunächst eine (nochmalige) Verwaltungsentscheidung der Kongregation (zusätzlich zur Bestätigung des Entlassungsdekrets) ergehen musste, ohne dass dadurch der Rechtsschutz der Betroffenen signifikant verbessert worden wäre.

Mit der jetzt von Papst Franziskus verfügten Neuregelung wird auf die externe Bestätigung des Entlassungsdekrets des *supremus Moderator* gänzlich verzichtet. In etwa wird damit jene Rechtslage etabliert, die bereits in can. 626 des [SchemaCIC von 1980](#) vorgesehen gewesen war; dessen § 1 hatte für Orden päpstlichen Rechts einen Rekurs beim Apostolischen Stuhl vorgesehen, in § 2 allerdings für Gemeinschaften diözesanen Rechts sowie für rechtlich selbständige Klöster im Sinne des jetzigen c. 615 CIC, die mangels höherer Oberer der Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut sind, eine Bestätigung des Diözesanbischofs vorgesehen, die dann in c. 700 CIC a.F. auch geltendes Recht wurde.

Zusammenfassend kann man sagen, dass mit der jetzigen Neuregelung die Autonomie der Orden gestärkt und ein rascher Abschluss des Verfahrens insbesondere in den Fällen gewährleistet wird, in denen das betroffene Ordensmitglied innerlich mit der Entlassung einverstanden ist, also keine Rechtsmittel einlegt. Zugleich bleibt durch die unveränderte Regelung zum Rechtsmittel des Rekurses ein angemessener Rechtsschutz sichergestellt.

Damit lässt sich feststellen, dass die Neufassung des c. 700 CIC sich bestens in das Generalthema einer heilsamen Dezentralisierung einfügt. Wie dieses Thema bei den übrigen mit dem *Motu Proprio Competentias quasdam decernere* verfügten Änderungen zur Geltung gebracht wird, zeigt der nachstehende Durchgang durch die weiteren Neuregelungen:

- Gemäß Artt. 1–2 u. 8 des *Motu Proprio* tritt in den cc. 237 § 2, 242 § 1 u. 775 § 2 CIC n.F., in denen es um die Zuständigkeiten der Bischofskonferenz für die Errichtung überdiözesaner Seminare, die Ordnung für die Priesterbildung, sowie die Herausgabe von Katechismen geht, an die Stelle einer „Genehmigung (*approbatio*)“ eine „Bestätigung (*confirmatio*)“. Das Instrument der Bestätigung war bereits vom [Motu proprio Magnum principium](#) vom 03.09.2017, in: [AAS 109 \(2017\)](#), 967–970, eingesetzt worden, um in [c. 838 § 3 CIC n.F.](#) die Stellung der Bischofskonferenzen zu stärken.

- Gemäß Art. 3 des Motu Proprio wird in c. 265 CIC n.F. die Aufzählung möglicher geistlicher Heimatverbände für die Inkardination von Klerikern um jene öffentlichen (vgl. dazu c. 301 § 3 CIC) klerikalen (vgl. dazu c. 302 CIC) Vereine erweitert, denen der Apostolische Stuhl ein Inkardinationsrecht gewährt hat. Damit wird eine längere Debatte um das Für und Wider eines Inkardinationsrechts bei in der Rechtsform des kirchlichen Vereins organisierten neuen geistlichen Gemeinschaften bzw. Priesterbruderschaften zugunsten dieser Gruppierungen beendet; eine Regelung die nun allerdings die Stellung der Diözesanbischöfe schwächt.
- Zum speziellen Vereinigungsrecht für geweihte Jungfrauen nach c. 604 § 2 CIC stellt ein mit Art. 4 des Motu Proprio neu eingefügter § 3 klar, dass für die Anerkennung und Errichtung derartiger Vereinigungen auf Bistumsebene der Diözesanbischof und auf nationaler Ebene die Bischofskonferenz zuständig sind.
- Während bislang der oberste Leiter bzw. die oberste Leiterin einer Ordensgemeinschaft gemäß c. 686 § 1 CIC a.F. ein Exklaustrationsindult für längstens drei Jahre gewähren konnte, verlängert Art. 5 des Motu Proprio die Zeitdauer eines solchen Indults auf bis zu fünf Jahre.
- In Ordensinstituten diözesanen Rechts sowie in Klöstern, die gemäß c. 615 CIC in besonderer Weise der Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut sind, bestimmte c. 688 § 2 CIC a.F., dass ein Austrittsindult für zeitliche Professoren zur Gültigkeit einer Bestätigung durch den Diözesanbischof bedurfte. Art. 6 des Motu Proprio ändert diese Regelung dahingehend ab, dass eine solche Bestätigung künftig nur noch bei Indulten für Mitglieder eines *monasterium sui iuris* im Sinne des c. 615 CIC verlangt wird. Die Zuständigkeit des obersten Leiters bzw. der obersten Leiterin mit Zustimmung seines bzw. ihres Rates für die Gewährung des Austrittsindults bleibt unverändert.
- Gemäß Art. 7 des Motu Proprio wird die Stellung des höheren Oberen bzw. der höheren Oberin eines *monasterium sui iuris* im Sinne des c. 615 CIC dahingehend gestärkt, dass nunmehr er bzw. sie mit Zustimmung des Rates über die Entlassung eines Mitglieds entscheiden kann (vgl. c. 699 § 2 CIC n.F.); bislang kam diese Entscheidung dem Diözesanbischof zu.
- In den cc. 1308, 1310 CIC geht es um die Reduzierung von Messverpflichtungen bzw. sonstigen Verpflichtungen aufgrund frommer Stiftungen; die diesbezüglichen Zuständigkeiten werden gemäß Artt. 9–10 des Motu Proprio neu geregelt. Bislang durfte gemäß c. 1308 § 2 CIC a.F. die Herabsetzung einer Messverpflichtung nur dann durch den Ordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar) verfügt werden, wenn eine Herabsetzung bei verminderten Einkünften bereits ausdrücklich in der Stiftungsurkunde gestattet worden war. In den Fällen, in denen eine solche Gestattung fehlte, war die eventuelle Herabsetzung der Verpflichtung gemäß c. 1308 § 1 CIC a.F. dem Apostolischen Stuhl vorbehalten. Das Motu Proprio streicht den bisherigen § 2 dieses Kanons und hebt die Reservation zugunsten des Apostolischen Stuhls auf, so dass künftig in allen Fällen, in denen aus rechtem und notwendigem Grund eine Anpassung von Messverpflichtungen an verminderte Einkünfte aus der Messstiftung vorzunehmen ist, hierüber gemäß c. 1308 § 1 CIC n.F. nunmehr die Diözesanbischöfe bzw., sofern die Begünstigte der Messstiftung eine klerikale Ordensgemeinschaft ist, deren oberster Leiter bestimmen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Ordensgemeinschaft bischöflichen Rechts handeln sollte (vgl. c. 1308 § 5 CIC a.F. mit c. 1308 § 4 CIC n.F.).

Unklar ist, ob der Text von c. 1308 § 2 CIC n.F. gegenüber dem aus c. 1308 § 3 CIC a.F. eine Änderung erfahren hat. In der Bekanntmachung der lateinischen Version des Motu Proprio liest man zu c. 1308 § 2 CIC n.F. „... *Missas legatorum, quae sint per se stantia* ...“, während der bisherige Text

des c. 1308 § 3 CIC a.F. „... *Missas legatorum vel quoquo modo fundatas, quae sint quae sint per se stantia* ...“ lautete. In der früher als alle anderen online verfügbar gemachten italienischen Version des Motu Proprio ist ebenfalls von „... le Messe dei legati che sono autonomi ...“ die Rede, während die deutsche Übersetzung des Motu Proprio den alten Text („... Messverpflichtungen aus gesonder-tem Zweckvermögen, das aus Vermächtnissen stammt oder sonstwie gestiftet wurde ...“) des c. 1308 § 3 CIC a.F. wiederholt.

Was die Reduzierung oder Umwandlung der Verpflichtungen aus sonstigen Willensverfügungen zu frommen Zwecken anbelangt, hatte c. 1310 CIC a.F. eine klare Unterscheidung von drei Fallgruppen vorgesehen. Demnach waren die Ordinarien für eine etwaige Reduzierung zuständig, wenn ihnen entweder vom Stifter selbst eine ausdrückliche diesbezügliche Vollmacht eingeräumt worden war (vgl. c. 1310 § 1 CIC a.F.) oder wenn die Erfüllung der vom Stifter auferlegten Verpflichtungen wegen verminderter Einkünfte oder aus einem anderen, unverschuldeten Grund unmöglich geworden war (vgl. c. 1310 § 2 CIC a.F.). Die dritte Fallgruppe bildeten jene Fälle, in denen eine Herabsetzung der Verpflichtung vom Stifter nicht vorgesehen und die Erfüllung der Verpflichtung an sich noch möglich war; in diesen Fällen war der Apostolische Stuhl für eine eventuelle Veränderung der Verpflichtungen zuständig (vgl. c. 1310 § 3 CIC a.F.).

Bei der durch Art. 10 des Motu Proprio vorgenommenen Neukonzeption dieses Kanons bereiten unterschiedliche Textfassungen in den verschiedenen Sprachen erhebliche Probleme, die jetzt gel- tende Rechtslage zu erkennen und die innere Logik des c. 1310 CIC n.F. zu verstehen. Vorab sei festgestellt, dass der neue Kanon nur noch zwei Paragraphen umfasst, wobei der neue § 1 auf den ersten Blick wie eine Kompilation der bisherigen §§ 1–2 wirkt, während der alte § 3 unverändert als neuer § 2 beibehalten wird. Die Probleme stecken nun im Detail. Der lateinische Text für c. 1310 § 1 CIC n.F. bietet nach wie vor die Klausel „... *si fundator potestatem hanc Ordinario expresse concesserit* ...“, macht also eine Abänderung einer bestehenden Verpflichtung von einer vorgängigen Bewilligung seitens des Stifters abhängig. Die Sinnspitze der Gesetzesänderung wäre dann darin zu sehen, dass künftig in den bisherigen Fällen des c. 1310 § 1 CIC a.F. der Ordinarius nicht sofort allein entscheiden kann, sondern die bislang nur für Fälle des c. 1310 § 2 CIC a.F. vorgesehene Anhörung der Beteiligten und des Vermögensverwaltungsrats durchführen und auf die bestmögliche Wahrung des ursprünglichen Stifterwillens achten muss. In den Übersetzungen in die modernen Spra- chen hingegen fehlt zu c. 1310 § 1 CIC n.F. dieser Passus bezüglich einer vom Stifter selbst dem Ordinarius eingeräumten Änderungsvollmacht. Je nach dem, welche Textfassung dem wahren Wil- len des Gesetzgebers entspricht, ist daher unter „den übrigen Fällen“ im Sinne des c. 1310 § 2 CIC n.F. Unterschiedliches zu verstehen. Ist der lateinische Text authentisch, dann sind die übrigen Fälle jene, in denen der Stifter dem Ordinarius keine Änderungsvollmacht eingeräumt hat. Bilden hinge- gen die Übersetzungen den wahren Willen des Gesetzgebers ab, dann sind die übrigen Fälle jene, in denen es für eine Herabsetzung oder Umwandlung von Willensverfügungen bzw. der hierdurch auferlegten Verpflichtungen keinen gerechten und notwendigen Grund gibt.

Eine Gesetzesänderung, die in sich derartige Fragen aufwirft, ist weniger geeignet, „die Grundsätze der Rationalität, der Wirksamkeit und der Effizienz zu begünstigen.“